

Reglement über die Schulzahnpflege der Einwohnergemeinde Bannwil

1. August 2021

Version	Datum	Inhalt
1.0	11.06.2021	Genehmigung durch die Gemeindeversammlung

Inhaltsverzeichnis

Seite

I.	Allgemeines	4
II.	Organisation	4
III.	Behandlungskostenbeiträge	5
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	7

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bannwil beschliessen, gestützt auf

- Art. 60 des Volksschulgesetzes (BSG 432.210)

- Art. 20 des Schulreglements

folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE SCHULZAHNPFLEGE

I. Allgemeines

Artikel 1

Zweck

¹ Dieses Reglement klärt die Organisation des schulzahnärztlichen Dienstes sowie die Ausrichtung von Behandlungskostenbeiträgen.

² Um die kostengünstige Behandlung der Kauorgane von Schülerinnen und Schülern zu ermöglichen, gewährt die Gemeinde Beiträge an die Behandlungskosten von Kindern, deren Eltern bescheidene Einkommens- und Vermögensverhältnisse aufweisen.

II. Organisation

Artikel 2

Schulzahnarzt /
Schulzahnärztin

¹ Die jährliche obligatorische Kontrolluntersuchung wird durch den Privatzahnarzt des Kindes durchgeführt. Der Zahnarzt ist in der Schweiz tätig.

^{1.1} Die Eltern vereinbaren, nach Aufforderung der Schule, selbständig einen Termin für die jährliche Kontrolluntersuchung bei ihrem Privatzahnarzt.

^{1.2} Der Termin findet ausserhalb der Schulzeit statt.

^{1.3} Nach der Untersuchung beim Privatzahnarzt, können die Eltern, die durch den Zahnarzt in Rechnung gestellten Kosten für die Kontrolluntersuchung, mit einer Rechnungskopie und der Zahnkarte, mittels Formular, auf der Gemeinde geltend machen.

^{1.4} Bezahlt wird nur die Kontrolluntersuchung = (Kariesdiagnostik, Hygienekontrolle sowie Feststellung allfälliger grober Zahnstellungsanomalien).

^{1.5} Allfällige weitere Kosten für Beratung, Besprechung und Röntgenbilder bezahlen die Eltern.

^{1.6} Die Gemeinde stützt sich bei der Höhe der entstandenen Kosten für die Kontrolluntersuchung auf den von der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern empfohlenen Betrag.

^{1.7} Nach der Kontrolluntersuchung und/oder dem Abschluss der Behandlung, geht die Zahnkarte zurück ans Schulsekretariat.

² Die jährliche Kontrolluntersuchung ist obligatorisch für volksschulpflichtige Kinder mit Wohnsitz in der Gemeinde und wird von der Gemeinde bezahlt.

³ Die Eltern müssen den Nachweis erbringen, dass die Untersuchung und Behandlung erfolgt ist.

Artikel 3
Fachpersonal ¹ Ein Vertrauenszahnarzt wird vom Gemeinderat durch Vertrag angestellt.
² Die Aufgaben des Vertrauenszahnarztes richten sich nach dem Vertrag.

Artikel 4
Fachpersonal Für regelmässige vorbeugende Massnahmen in der Schule wird Fachpersonal beigezogen, welches durch die Schulleitung ernannt wird. Die Aufgaben des Fachpersonals richten sich nach dem Anstellungsvertrag.

Artikel 5
Schulzahnpflegeleitung Die Funktion der Schulzahnpflegeleitung wird durch das Schulsekretariat ausgeübt. Die Aufgaben sind in einer Stellenbeschreibung festgehalten.

III. Behandlungskostenbeiträge

Artikel 6
Anspruchsberechtigung
allgemein ¹ Wird den Eltern im Zeitpunkt der Behandlung wirtschaftliche Hilfe durch die ordentliche Sozialhilfe gewährt, fallen die Behandlungskosten vollumfänglich als Lebenshaltungskosten an und werden durch die Sozialhilfe getragen. Massgebend sind die Richtlinien des Sozialdienstes bei welcher die Gemeinde angeschlossen ist.

² Die Gemeinde prüft die Ausrichtung von Beiträgen an die Behandlungskosten auf Gesuch hin. Es gelten die persönlichen und finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Behandlung des Gesuches.

Artikel 7
Persönliche Verhältnisse Zur Familie zählen Kinder, welche das 18. Altersjahr nicht überschritten haben.

Artikel 8
Finanzelle Verhältnisse ¹ Zur Beurteilung der finanziellen Verhältnisse sind das steuerbare Einkommen und zehn Prozent des steuerbaren Vermögens heranzuziehen.

Es sind jedoch

- a) für den Liegenschaftsunterhalt bei Ein- und Zweifamilienhäusern höchstens ein Prozent und bei Mehrfamilienhäusern höchstens 2,5 Prozent des amtlichen Wertes zuzulassen;
- b) freiwillige Geldleistungen, Mitgliederbeiträge, und Zuwendungen im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Bst. i und l StG aufzurechnen;
- c) die Zinsen auf Sparkapitalien, soweit sie nach Art. 38 Abs. 1 Bst. g StG vom Einkommen abgezogen werden können, aufzurechnen

Ermittlung des Einkommens und Vermögens

² Das steuerbare Vermögen bestimmt sich auf Grund der rechtskräftigen Veranlagung der letzten Steuerperiode. Liegt keine solche vor, wird auf die rechtskräftige oder die provisorische Veranlagung der vorletzten Steuerperiode abgestellt.

Massgebende Behandlungskosten

Artikel 9

¹ Allfällige Behandlungskostenbeiträge werden auf den Nettokosten, d.h. nach Abzug von Leistungen anderer Kostenträger (Krankenkasse, Versicherungen, usw.) gewährt.

² Für folgende Positionen der Behandlungskostenrechnung werden keine Behandlungskostenbeiträge ausgerichtet:

- a) versäumte Sitzungen;
- b) Material (z.B. Zahnseide, -pasta, -gel, -bürsten, etc.);
- c) spezielle Anästhesiemethoden (Einsatz von Dormicum; in diesem Fall wird die normale Infiltrationsanästhesie berücksichtigt);
- d) Ausfüllen von Formularen zu Handen der UVG, KVG, etc.

Grenzwerte

Artikel 10

¹ An die massgebenden Behandlungskosten von weniger als Fr. 100.00 werden keine Beiträge gewährt.

² Pro Jahr und Kind haben die Eltern einen Selbstbehalt von Fr. 100.00 zu tragen.

³ Beträgt der berechnete Behandlungskostenbeitrag der Gemeinde nach Art. 11 und nach Abzug des Selbstbehaltes weniger als Fr. 50.00, wird dieser nicht ausgerichtet.

⁴ Beitragsberechtigt sind massgebende Behandlungskosten von maximal Fr. 1'000.00 pro Jahr und Kind. Diese Beschränkung gilt nicht für kieferorthopädische Eingriffe.

Die Gemeinde behält sich vor, die Kosten der Behandlung durch den Vertrauenszahnarzt prüfen zu lassen.

Geltendmachung des Beitrages

Artikel 11

¹ Die Geltendmachung eines Behandlungskostenbeitrages erfolgt mittels Gesuchformular bei der zuständigen Stelle der Gemeindeverwaltung. Mit der Gesuchseinreichung erteilen die Eltern gleichzeitig die Einwilligung zur Auskunftserteilung durch die Steuerbehörden (gemäss Art. 153 Abs. 2 lit. a) Steuergesetz – BSG 661.11).

² Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) Behandlungskostenrechnung des Zahnarztes;
- b) Abrechnung der Krankenkasse oder anderer Kostenträger;
- c) Nachweis über die tatsächlich vorgenommene Bezahlung der entsprechenden Behandlungskosten;
- d) Einzahlungsschein (bzw. Bekanntgabe der Zahlungsverbindung) für die allfällige Überweisung des Beitrages

³ Werden von den Eltern Beiträge für kieferorthopädische Behandlungen geltend gemacht, müssen diese den Bedingungen gemäss Anhang 1 (Schwerebewertungsliste) entsprechen und das Gesuch muss vor der Behandlung zusammen mit einem Kostenvoranschlag eingereicht werden. Zur Begutachtung kann die Gemeinde den Vertrauenszahnarzt beiziehen.

Artikel 12

Beitragsberechnung

¹ Der Gemeindebeitrag an die Behandlungskosten wird abgestuft nach Einkommen und der Anzahl Kinder die im Haushalt wohnhaft sind.

² Die Beitragssätze in Prozent der massgebenden Behandlungskosten werden im Anhang 2 zu diesem Reglement festgehalten.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 13

Inkrafttreten

Dieses Reglement inkl. Anhang 1 und Anhang 2 tritt auf den 1. August 2021 in Kraft.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Bannwil haben dieses Reglement am 11. Juni 2021 beschlossen.



EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL


Karl Friedli
Präsident


Markus Friedli
Sekretär

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Oberaargau Nr. 19 vom 12.05.2021 bekannt.

Bannwil, 11.06.2021

EINWOHNERGEMEINDE BANNWIL

A handwritten signature in blue ink, consisting of several overlapping loops and a final flourish.

Markus Friedli
Gemeindeschreiber

Anhang 1

zum Schulzahnpflege-Reglement

Schwerebewertung der Kieferanomalien nach Leitsymptomen

1. Kreuzbiss von mindestens drei oberen bleibenden Frontzähnen oder aller Frontzähne des Milchgebisses (Eckzähne haben als Frontzähne zu gelten).
2. Lateraler Zwangbiss, bedingt durch permanente Zähne mit einer seitlichen Zwangbissführung von mindestens 1 mm AK-IK Diskrepanz in Kombination mit seitlichem Kreuzbiss.
3. Schwere Nonokklusion, mindestens zwei Antagonistenpaare der permanenten Dentition auf der gleichen Seite umfassend.
4. Stark offener Biss (mindestens sechs Antagonistenpaare nicht in Okklusion).
5. Tiefbiss mit nachgewiesener Impression und Entzündung der palatinalen Gingiva oder mit okklusionsbedingter Retraktion der Gingiva der unteren Inzisiven.
6. Distalbiss mit sagittaler Schneidezahnstufe von mehr als 8 mm.
7. Partielle Anodontie: Nichtanlage eines Caninus oder oberen centralen Inzisiven oder zwei nicht benachbarter Zähne pro Kieferhälfte (exkl. Weisheitszahn).
8. Schwerer Engstand:
 - im Wechselgebiss: drei gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Inzisiven starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden permanenten Eckzahn.
 - im permanenten Gebiss: fünf gebrochene Kontaktpunkte zwischen den permanenten oberen Frontzähnen mit starker Überlappung benachbarter Zähne und mindestens 3 mm Platzmangel für jeden Eckzahn.
9. Retention eines centralen Inzisiven oder Eckzahnes.

Anhang 2
zum Schulzahnpflege-Reglement

Berechnungsschema für Gemeindebeiträge an die Behandlungskosten

massgebendes Einkommen gemäss Art. 7															
		bis Fr. 15'000		bis Fr. 22'000		bis Fr. 29'000		bis Fr. 36'000		bis Fr. 43'000		bis Fr. 50'000		bis Fr. 57'000	
Kinder- zahl	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde	Eltern	Ge- meinde	
1	0 %	100 %	20 %	80 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	
2	0 %	100 %	10 %	90 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	
3	0 %	100 %	0 %	100 %	40 %	60 %	70 %	30 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	
4	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	90 %	10 %	100 %	0 %	100 %	0 %	
5	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	80 %	20 %	100 %	0 %	100 %	0 %	
6	0 %	100 %	0 %	100 %	10 %	90 %	40 %	60 %	70 %	30 %	80 %	20 %	100 %	0 %	
7	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	30 %	70 %	60 %	40 %	70 %	30 %	90 %	10 %	
8	0 %	100 %	0 %	100 %	0 %	100 %	20 %	80 %	50 %	50 %	60 %	40 %	80 %	20 %	